

Stellungnahme

Neue Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle?

14. März 2018

Seite 1

1. Einführung

Die EU-Kommission hat für den 21. März 2018 die Vorlage eines Richtlinienvorschlags zur Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle angekündigt. Sie reagiert damit auf den in jüngerer Vergangenheit erheblich gestiegenen politischen Druck aus einigen EU-Mitgliedstaaten, die vehement eine stärkere steuerliche Belastung großer US-amerikanischer Internet-Konzerne fordern. Die bisher bekannt gewordenen Pläne der EU-Kommission sehen langfristig eine Anpassung der internationalen Besteuerungsregelungen auf OECD-Ebene und kurzfristig die Einführung einer Sondersteuer für bestimmte digitale Geschäftsmodelle vor. Zeitgleich arbeitet die OECD auf internationaler Ebene an Lösungsvorschlägen.

2. Allgemeine Anmerkungen

Die Besteuerung von international tätigen Unternehmen mit digitalen Geschäftsmodellen stellt den Steuergesetzgeber wie häufig bei Weiterentwicklungen des Wirtschaftslebens vor einige Herausforderungen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die herkömmlichen internationalen Besteuerungsregelungen eine sachgerechte Besteuerung der Erträge dieser Unternehmen gewährleisten, wenn die Unternehmen ihre Dienstleistungen ausschließlich aus dem Ausland erbringen.

Vor diesem Hintergrund wird seit längerem die Forderung erhoben, eine Sondersteuer auf Erträge aus digitalen Geschäftsmodellen zu erheben. Für Unternehmen erhöht eine solche Sondersteuer die Gefahr von Doppelbesteuerungen grenzüberschreitender Aktivitäten erheblich. Die einseitige Einführung einer solchen Steuer gefährdet den mühsam abgestimmten internationalen Konsens über globale Besteuerungsgrundsätze und Besteuerungsrechte. Auch stellt sich die Frage nach einer ausreichenden Rechtfertigung für eine solche Sondersteuer. Denn ein wesentlicher Teil der Wertschöpfung internationaler Digitalunternehmen (z.B. Produktdesign, Forschung und Entwicklung, Unternehmensstrategie) stammt in der Regel aus dem Heimatstaat des Unternehmens und ist damit dem Steuerzugriff anderer Staaten nach bisher anerkannten Besteuerungsgrundsätzen entzogen.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Thomas Kriesel
Bereichsleiter Steuern,
Unternehmensrecht und -finanzierung
T +49 30 27576-146
t.kriesel@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle

Seite 2|4

3. EU-Konzept zur Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle

Nach bisher vorliegenden Informationen umfasst das Konzept der EU-Kommission zur Besteuerung digitaler Unternehmensaktivitäten einen langfristigen und einen kurzfristigen Ansatz. Langfristig soll die Definition des Betriebsstättenbegriffs erweitert werden, sodass auch eine rein digitale Präsenz in einem Staat als Betriebsstätte und damit als Anknüpfungspunkt für die Ertragsbesteuerung angesehen werden kann. Ergänzend hierzu sind neue Regelungen für die Gewinnaufteilung zwischen Betriebsstätten und Stammhaus vorgesehen.

Als kurzfristig zu implementierende Zwischenlösung will die EU-Kommission dem Vernehmen nach eine besondere Steuer auf digitale Dienstleistungen vorschlagen. Die Digitalsteuer soll erhoben werden als Anteil des Umsatzes, den ein Unternehmen mit der Verarbeitung und Monetarisierung seiner Nutzerdaten oder mit der Vermittlung von Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen seinen Nutzern erwirtschaftet. Als Steuersatz wird ein Anteil von 1-5% des Umsatzes vorgeschlagen, wobei Betriebsausgaben keine Berücksichtigung finden sollen. Die Steuer soll von Unternehmen erhoben werden, deren weltweiter Jahresumsatz 750 Mio. Euro und deren Einnahmen aus den innerhalb der EU erbrachten steuerbaren digitalen Dienstleistungen 50 Mio. Euro pro Jahr überschreiten.

4. Bitkom-Bewertung

Bitkom unterstützt das Anliegen, etwaige Konsequenzen aus der zunehmenden Digitalisierung der Wirtschaft für eine sachgerechte internationale Besteuerung zu ziehen, damit alle Unternehmen auch künftig fair und gleichmäßig besteuert werden. Dieses Ziel wird aber durch eine Sondersteuer auf einige digitale Geschäftsmodelle konterkariert. Die vorzeitige Einführung einer solchen Sondersteuer wirft viele Probleme auf und löst keines. Dies gilt für die Ausgestaltung des vorgesehenen Konzepts, seine Rechtfertigung und den allein auf Europa beschränkten Regelungsansatz.

Zunächst kann der vorgeschlagene Besteuerungstatbestand weder eindeutig der Umsatzsteuer noch eindeutig der Ertragsteuer zugeordnet werden. Diese Zwitterstellung führt dazu, dass die Steuer nicht in das System der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen passt. Eine Doppelbesteuerung ist entsprechend vorprogrammiert.

Auch ist das Motiv für eine solche Steuer zweifelhaft bzw. zwischenzeitlich entfallen. Ihre geplante Einführung wird u.a. damit begründet, dass US-amerikanische Internetkonzerne durch das Steuerrecht der USA begünstigt seien und dadurch Wettbewerbsvorteile gegenüber europäischen Unternehmen hätten. Mit der zum 1.1.2018 in Kraft getretenen Steuerreform in den USA wurde diese Begünstigung – wenn sie denn überhaupt je be-

Stellungnahme Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle

Seite 3|4

standen haben sollte – jedoch aufgehoben. Die neuen Regeln zur Unternehmensbesteuerung in den USA umfassen u.a. eine Hinzurechnungsbesteuerung für bestimmte niedrig besteuerte Auslandseinkünfte (Besteuerung von Global Intangible Low-Taxed Income – GILTI).

Des Weiteren trifft eine Sondersteuer für digitale Geschäftsmodelle jedes Unternehmen, das den vorgesehenen Besteuerungstatbestand verwirklicht. Dabei kommt es nicht darauf an, wo das Unternehmen seinen Sitz hat. Es werden also auch europäische Unternehmen getroffen, wenn diese die vorgesehenen Umsatzgrenzen überschreiten. Daher sollte das Konzept jedenfalls die volle Anrechnung der Digitalsteuer auf in Europa gezahlte Ertragsteuern vorsehen und nicht lediglich eine Berücksichtigung der Sondersteuer als Betriebsausgabe. Ansonsten wäre ungerechtfertigte Doppelbesteuerung die Folge.

Zu berücksichtigen ist, dass die Vereinbarkeit einer Sondersteuer mit WTO-Regeln noch nicht überprüft wurde. Bei einem Verstoß wären Reaktionen anderer Länder berechtigt und zu erwarten. Es dürfte außer Frage stehen, dass die US-Politik bereits die bisherigen Aktivitäten der EU-Kommission auf dem Gebiet der Besteuerung als ebenso gezielten wie ungerechtfertigten Angriff auf das Silicon Valley versteht. Letztlich ist schon der Ansatz einer Sondersteuer für digitale Geschäftsmodelle kaum mit dem Ziel vereinbar, Europa bei der Digitalisierung voranzubringen.

Wenn die EU-Kommission grundsätzliche Änderungen bei der Besteuerung international tätiger Unternehmen im Bereich der Digitalwirtschaft bewirken möchte, führt an einer international abgestimmten Lösung unter Einbeziehung der USA kein Weg vorbei. Nur eine international einvernehmliche Lösung lässt die Hoffnung, eine drohende Doppelbesteuerung internationaler Geschäftsaktivitäten wenigstens zu begrenzen. Die Gefahr ist groß, dass eine auf die EU beschränkte Eilmaßnahme eine sinnvolle langfristige Lösung auf OECD-Ebene blockiert. Zumindest muss eine isolierte Maßnahme der EU unbedingt automatisch außer Kraft treten, wenn eine OECD-Lösung gefunden ist.

Es ist der deutschen Politik daher dringend anzuraten, zunächst eine sorgfältige Analyse der komplexen steuerlichen Digitalisierungsmaterie abzuwarten, die derzeit auf OECD-Ebene auch vorgenommen wird. So können neue Steuern an der einen Stelle bei einer Exportnation schnell zu Steuermindereinnahmen an anderer Stelle führen, wenn Staaten außerhalb Europas ähnlich handeln oder die (vermeintlichen) Erkenntnisse für die Besteuerung digitalisierter Geschäftsfelder auf andere Wirtschaftszweige übertragen. Daher dürften aus fiskalischer Perspektive von Staaten wie Deutschland, die über eine starke Exportwirtschaft – übrigens auch im digitalen (B2B-)Bereich, z.B. in der Industrie 4.0 – verfügen, sämtliche steuerpolitischen Bestrebungen, die einen angenommen Wertschöp-

Stellungnahme Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle

Seite 4|4

fungsbeitrag des Kunden bei der zwischenstaatlichen Aufteilung der Gewinnsteuereinnahmen einbeziehen, mit nicht unerheblichen Risiken einhergehen.

Bisher bestand Konsens darüber, dass auch in digitalen Geschäftsmodellen generierte Gewinne dort besteuert werden, wo die Wertschöpfung stattfindet. Daran sollte festgehalten werden, denn nur so lässt sich ein Steuerzugriff rechtfertigen. Bei der Konzeptionierung von Besteuerungsregeln für die digitale Wirtschaft sollten ergänzend dazu das Gebot der Einmalbesteuerung und das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unbedingt vorrangig berücksichtigt werden. Nach diesen Prinzipien wären Betriebsausgaben steuermindernd zu berücksichtigen und die in einem Staat gezahlten Steuern bei der Besteuerung desselben Ertrags in einem anderen Staat anzurechnen.

Nicht zuletzt steigen die Komplexität und der ohnehin kaum noch zu bewältigende Administrationsaufwand der Besteuerung grenzüberschreitender Sachverhalte mit der Anzahl der steuerlichen Anknüpfungspunkte, die die verschiedenen Staaten als gerechtfertigt ansehen, insbesondere, wenn diese nicht auf einem breit abgestimmten internationalen Konsens beruhen.

Bitkom vertritt mehr als 2.500 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.700 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, mehr als 400 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.